



Rundschreiben

An:

- Kantonale Arbeitsmarktbehörden
- Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum: Bern-Wabern, 2. Dezember 2022

Referenz/Aktenzeichen: 436-6393-31-8

Der Bundesrat wendet die Ventilklausel bei der Personenfreizügigkeit an

Wiedereinführung von Höchstzahlen für Bewilligungen L EU/EFTA und B EU/EFTA für kroatische Arbeitskräfte ab 1. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹ ist seit dem 1. Januar 2017 auf Kroatien anwendbar. Nach einer fünfjährigen Übergangsperiode, während der Arbeitskräfte aus Kroatien aufgrund von Schutzmassnahmen nur beschränkten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt hatten, kam dieser Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ab dem 1. Januar 2022 in den Genuss der vollen Personenfreizügigkeit.

Der Bundesrat hat am 16. November 2022 beschlossen, die in Artikel 10 Absatz 4d FZA vorgesehene Ventilklausel zu aktivieren und einseitig wieder jährliche Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) wie auch für Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) einzuführen. Durch die gleichzeitige Kontingentierung der L- und B-Ausweise wird das Risiko der Umgehung reduziert.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

Die Verordnung vom 22. Mai 2002² über den freien Personenverkehr (VFP) wurde entsprechend geändert (siehe Anhang).

Dieses Rundschreiben enthält die benötigten Informationen für die Umsetzung der Ventilklausel während der neuen Übergangsperiode. Es ergänzt die Weisungen VFP des SEM, insbesondere das Kapitel 4 betreffend die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die aktualisierten Weisungen sind ab dem 1. Januar 2023 auf der Website des SEM verfügbar.

Im Allgemeinen gelten für die Bewilligungserteilung dieselben Grundsätze wie sie während den für Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere EU-8 und EU-2) geltenden Kontingentsperioden zur Anwendung kamen.

1. Geltungsbereich

Der Bundesratsbeschluss betrifft kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz für mehr als drei Monate eine **Stelle** antreten oder sich hier als **Selbstständigerwerbende** niederlassen möchten. Bei Antritt einer Stelle für höchstens drei Monate ist das Meldeverfahren anwendbar.

Kroatische Arbeitskräfte, die am 1. Januar 2023 bereits über eine gültige Bewilligung (Ausweis L EU/EFTA oder B EU/EFTA) verfügen, können sich auf alle Rechte aus dem FZA berufen. Bei Verlängerung oder Erneuerung der Bewilligung nach dem 1. Januar 2023 erfolgt keine Anrechnung an ein Kontingent, sofern die Voraussetzungen gemäss dem FZA über dieses Datum hinaus erfüllt sind.³ Das Gleiche gilt, wenn Inhaberinnen und Inhaber einer nicht kontingentierten Bewilligung L EU/EFTA einen unbefristeten oder mindestens 365 Tage dauernden Arbeitsvertrag vorlegen.

Kontingentiert sind ausschliesslich Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA)⁴ und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA), die erstmalig erteilt werden für eine Erwerbstätigkeit, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnt.

Massgebend ist das Datum, an dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Bei Antritt einer Stelle ist keine vorgängige Prüfung der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Inländervorrang, Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen usw.) erforderlich. Selbstständigerwerbende aus Kroatien werden keiner Einrichtungszeit unterstellt.

Diese Änderungen werden per 12. Dezember 2022 im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) übernommen. Es sind insbesondere die Zulassungscode gemäss beiliegendem Datenblatt zu verwenden.

2. Kontingentsperiode, Höchstzahlen und Aufteilung

Die Kontingentsperiode beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023.

² Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VFP; SR 142.203).

³ Die betroffenen Personen müssen insbesondere über einen Arbeitsvertrag verfügen, der mindestens so lange gültig ist wie die erneuerte oder verlängerte Bewilligung.

⁴ Davon ausgenommen sind Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) bis höchstens 4 Monaten.

Die jährlichen Höchstzahlen der neuen Bewilligungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige aus Kroatien wurden provisorisch wie folgt festgesetzt:

- **1007** Kurzaufenthaltsbewilligungen (**Ausweis L EU/EFTA**) und
- **1150** Aufenthaltsbewilligungen (**Ausweis B EU/EFTA**).

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bestimmt über die Aufteilung der Höchstzahlen im Rahmen der quartalsweisen Freigabe. Für das erste Quartal 2023 werden am 12. Dezember 2022 um 8.30 Uhr

- **252** Kurzaufenthaltsbewilligungen (**Ausweis L EU/EFTA**) und
- **288** Aufenthaltsbewilligungen (**Ausweis B EU/EFTA**)

freigeschaltet.

Diese Kontingente werden nicht im Rahmen von Indikativkontingenten auf die Kantone aufgeteilt. Es werden keine Richtwerte festgelegt. Der Kontingentsstand ist für die Kantone in einer entsprechenden Funktion im ZEMIS ersichtlich.

3. Praktische Fragen

Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Bewilligung L EU/EFTA oder B EU/EFTA (vgl. Ziff. 4.2.1 der Weisungen VFP). Da für beide Bewilligungskategorien (Ausweis L EU/EFTA und B EU/EFTA) Höchstzahlen festgesetzt wurden, ist bei den eingereichten Gesuchen ein besonderes Augenmerk auf diese Dauer zu legen.

Geht aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein befristeter Vertrag über mehr als 364 Tage hervor, wird eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) erteilt, sofern eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist. Steht aufgrund der konkreten Umstände in der Branche oder dem Beruf fest, dass nicht von einer dauerhaften Beschäftigung ausgegangen werden kann (z. B. saisonale Tätigkeit im Tourismusgewerbe, in der Landwirtschaft usw.), so ist der Arbeitgeber aufzufordern, das Vertragsverhältnis den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Hingegen ist es nicht zulässig, wegen Ausschöpfung des Kontingents für Bewilligungen L EU/EFTA eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) zu erteilen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mindestens 365 Tage dauert oder unbefristet ist.

Bei der Anrechnung der Bewilligungen gehen die zuständigen kantonalen Behörden nach dem Prinzip *«first in, first served»* vor.

Die Reservierung einer Kontingentseinheit erfolgt durch die Erteilung einer Zusicherung der Bewilligung. Das Datum, das im Feld «Gültigkeitsdauer EB/ZU ab» vermerkt ist, muss zwingend nach dem 31. Dezember 2022 liegen. Diese Entscheide können im ZEMIS ab dem 12. Dezember 2022, 8.30 Uhr, eingetragen werden.

Der gesuchstellenden Person und vor allem auch ihrem Arbeitgeber kann die Erteilung einer bestimmten Aufenthaltsbewilligung im Voraus in Form einer Verfügung verbindlich zugesichert werden.

Die Erwerbstätigkeit darf nicht vor Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden und steht unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Kontingent verfügbar ist.⁵ Ist das Kontingent ausgeschöpft, werden die gesuchstellenden Personen auf den nächsten Kontingentsfreigabetermin verwiesen.

4. Mobilität, Verlängerung und Erneuerung

Während der Übergangsperiode, die am 1. Januar 2023 beginnt, geniessen kroatische Staatsangehörige geografische und berufliche **Mobilität**. Sie sind also zum Stellen- oder Berufswechsel berechtigt.

Die **Verlängerung** einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) wird nicht an die Höchstzahlen angerechnet. Das Gleiche gilt für die Verlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA).

Bei Gesuchen um **Erneuerung** einer kontingentierten Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) ist die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses massgebend. Beträgt diese mehr als 364 Tage, wird eine neue Kontingentseinheit an die Höchstzahlen für Bewilligungen L EU/EFTA angerechnet.⁶

Wird ein neuer Arbeitsvertrag über mehr als 364 Tage oder für eine unbefristete Dauer abgeschlossen, wird eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) erteilt, soweit eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist.

Der Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist für Inhaberinnen und Inhaber einer kontingentierten Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) bewilligungspflichtig. Dies setzt eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) voraus, die nur erteilt wird, wenn eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist.

5. Situation nach dem ersten Quartal 2023

Die vom Bundesrat am 16. November 2022 festgelegten jährlichen Höchstzahlen sind provisorisch, da zum Zeitpunkt des Bundesratsbeschlusses die Anzahl der bis Ende 2022 erteilten Bewilligungen noch nicht bekannt war.

Anfang 2023 wird eine neue Berechnung vorgenommen, um die definitiven Kontingente festzulegen. Vor Ende des ersten Quartals 2023 wird das SEM den kantonalen Behörden per E-Mail (ergänzend zu diesem Rundschreiben) die definitiven Höchstzahlen für das Jahr 2023, die Aufteilung der Kontingente für das zweite, dritte und vierte Quartal 2023 sowie die Daten, an denen diese freigegeben werden, bekanntgeben.

Der Bundesrat muss vor Ende 2023 über eine mögliche Verlängerung der Kontingentsperiode bis 31. Dezember 2024 entscheiden. In diesem Fall bleiben die Bestimmungen dieses Rundschreibens ein weiteres Jahr anwendbar. Falls auch im Jahr 2024 Höchstzahlen zur Anwendung kommen, wird das SEM die zuständigen kantonalen Behörden vor Ende 2023 per E-Mail (ergänzend zu diesem Rundschreiben) darüber informieren. Dabei werden auch die jährlichen und vierteljährlichen Höchstzahlen pro Bewilligungskategorie (Ausweis L EU/EFTA und B EU/EFTA) sowie die Daten der Freigabe dieser Kontingente bekanntgegeben.

⁵ Art. 26 Abs. 2 Anhang I FZA i. V. m. Art. 10 Abs. 4d FZA.

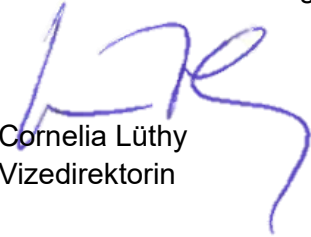
⁶ Sofern die Dauer des neuen Arbeitsvertrags 364 Tage nicht überschreitet.

Für weitere Auskünfte zur Anwendung dieser Regelung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Anhänge:

- Teilrevision VFP
- Datenblatt ZEMIS

Kopie an:

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden